

Satzung des Maschinenringes Soltau-Walsrode e. V.

I. Name, Sitz

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Maschinenring Soltau-Walsrode e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Soltau.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Maschinenring Soltau-Walsrode e. V. ist eine landwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, Landmaschinenbesitzern sowie sonstigen für die Landwirtschaft tätigen natürlichen (insbesondere Lohnunternehmern) oder juristischen Personen, deren Betriebe im Geschäftsbereich des Maschinenringes liegen.

Der Maschinenring hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern, insbesondere die Nachteile kleiner Betriebsstrukturen und ungünstiger Wirtschaftsgebiete auszugleichen und damit die Wirtschaftskraft aller Mitgliedsbetriebe zu stärken. Er soll hierdurch die gesamte Struktur des Gebietes den modernen technischen Verhältnissen anpassen sowie Kulturstand und Umwelt positiv beeinflussen.

Vom Maschinenring werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Allgemeine Aufgaben
 - 1.1 Allgemeininformation und Weiterbildung der Mitglieder auf technischem und arbeitswirtschaftlichem Gebiet und Verbreitung des Kooperationsgedankens durch Tagungen, Lehrgänge, Rundschreiben, Lehrfahrten, Vorträge auf Dorfabenden und Versammlungen.
 - 1.2 Vorführungen und Versuchseinsätze neuer Maschinen sowie Erprobung neuer Arbeitsverfahren zur Vermeidung von Fehlinvestitionen.
 - 1.3 Verfügbarkeit der Organisation in Katastrophenfällen wie Waldbrände, Überschwemmungen, Dürreperioden etc.
 - 1.4 Einrichtung einer Vermittlungsbörse zur Umwelt- und Pflanzenbau gerechten Verwertung organischer Nährstoffträger.
2. Aufgaben gegenüber Einzelmitgliedern
 - 2.1 Organisation des überbetrieblichen Einsatzes von Maschinen der Mitglieder einschließlich der dazu notwendigen Abrechnungen.
 - 2.2 Technische- und arbeitswirtschaftliche Beratung der Einzelmitglieder bei Investitionen und bei Maschineneinsätzen.
 - 2.3 Vermittlung gegenseitiger Arbeitshilfe und Organisation des Einsatzes von Betriebshelfern in den Mitgliedsbetrieben bei Sozial- und Notfällen.
 - 2.4 Vermittlungen von Überkapazitäten und sonstigen Angeboten an organischen Nährstoffträgern an Mitgliedsbetriebe mit entsprechendem Bedarf in Absprache mit den zuständigen Fachdienststellen und Genehmigungsbehörden.
 - 2.5 Die Erschließung neuer Betätigungsfelder, unter anderem die Erbringung von Dienstleistungen für kommunale oder gewerbliche Auftraggeber; der Maschinenring darf zu diesem oder anderen Zwecken sich an fremden Unternehmen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Personenhandelsgesellschaften beteiligen oder auch eigene Gesellschaften gründen und sämtliche Aktivitäten entfalten, die der Erschließung von neuen Aufgabenstellungen für Auftragnehmer aus dem Bereich der Landwirtschaft förderlich sind.

§ 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4

1. Ordentliches Mitglied

Ordentliches Mitglied kann jeder Bewirtschafter eines Land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Bereich des Landkreises Soltau-Fallingb. und der angrenzenden Gebiete werden, sowie Lohnunternehmer.

2. Außerordentliche und fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Organisationen, Verbände, Einrichtungen und Vereine werden, die sich der Landwirtschaft besonders verbunden fühlen.

Die Mitgliedschaft entsteht mit der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung, der Anerkennung dieser Satzung und der Billigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. Durch Austritt

Es besteht eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres, frühestens zum Schluss des zweiten vollen Geschäftsjahres nach dem Eintritt in den Maschinenring. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

2. Durch den Tod des Mitgliedes

Führen der Erbe bzw. wirtschaftliche Nachfolger dessen landwirtschaftlichen Betrieb weiter, so können sie die schriftliche Erklärung dahingehend abgeben, indem sie an die Stelle des austretenden Mitgliedes treten; und sind dadurch nicht verpflichtet, eine nochmalige Eintrittsgebühr zu zahlen.

3. Ausschluss aus wichtigem Grunde

Durch Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss eines Kalenderjahres durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auszuschließende ist vom Vorsitzenden vor dem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Vor der Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Vorstand kann in dringenden Fällen einem Mitglied aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen solange entziehen, als bei ihm ausgeführte oder auszuführende Arbeiten mangels Deckung des Kontos nicht verrechnet werden konnten, bzw. können. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben Ausscheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Maschinenring wird nach besten Möglichkeiten und im Rahmen des übergeordneten Vereinszweckes bemüht sein, die Interessen der ordentlichen Mitglieder zu fördern und zu vertreten. Die Mitglieder sind gehalten, den Belangen des Vereines Rechnung zu tragen.

III. Organe

§ 7

Organe des Maschinenringes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vorsitzende

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wirken in der Mitgliederversammlung an der Gestaltung und Entwicklung des Maschinenringes mit.
Der Mitgliederversammlung sind als oberstes Organ des Vereins vorbehalten:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Beschlussfassung über Aufnahme und Änderung der Satzung,
 - c) die Festsetzung der Beiträge und finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder,
 - d) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - e) die Genehmigung des Kassenabschlusses und des Haushaltsvoranschlages,
 - f) die Wahl eines Abschlussprüfers,
 - g) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr abzuhalten.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen auf Antrag des Vorstandes oder mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder einzuberufen, wenn es das Interesse des Maschinenringes erfordert, oder die Mitgliederversammlung dieses beschlossen hat.
3. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen, wobei der Tag der Ladung und der Versammlung nicht mitgerechnet wird. Die Frist beginnt am Tage zu laufen, der auf den des Poststempels folgt. Bei anderer Überbringung der Zeitpunkt der Aushändigung. Anträge zur Tagesordnung sind vor den Mitgliedern mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin bei dem Geschäftsführer schriftlich einzureichen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Wahlen und Abstimmungen

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Das Mitglied kann einen mithelfenden Familienangehörigen oder einen leitenden Mitarbeiter schriftlich bevollmächtigen, ihn auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt zu vertreten.

2. Wahl und Abstimmungen werden in der Regel so durchgeführt, dass die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu einem Antrag durch Erheben der Hand zum Ausdruck bringen. Geheime Wahl bzw. Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand dieses beschließt oder mindestens drei Mitglieder dieses beantragen. Wird bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes ein Gegenkandidat vorgeschlagen, hat diese Wahl geheim zu erfolgen.
Beschlüsse über die Enthebung von Vorstandsmitgliedern haben grundsätzlich in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
3. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen auf der ordnungsgemäß zugestellten Tagesordnung angekündigt worden sein.
4. Bei Wahl und Abstimmung entscheidet, soweit nicht qualifizierte Mehrheit in der Satzung vorgesehen ist, die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.
Bei Stimmengleichheit ist die Wahl oder Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt die Wahl oder Abstimmung als abgelehnt.
5. Satzungsänderungen müssen mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss des Maschinenringes wird geprüft von einem Wirtschaftsprüfer. Diesen bestimmt auf Vorschlag der Geschäftsführung die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren.
Bei Unregelmäßigkeiten hat der Wirtschaftsprüfer den Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Geschäftsführender Vorstand
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 6 Personen; diese wählen aus ihren Reihen einen 1. Vorsitzenden sowie 2 Stellvertreter.

Für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2002 gilt, dass je 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gewählt werden sollen aus den Altkreisen Soltau bzw. Fallingbostel, so dass die bisherigen Maschinenringe Walsrode und Soltau in gleicher Weise repräsentiert sind. Es besteht Einvernehmen, dass angesichts der gegenwärtig im Altkreis Soltau angesiedelten Geschäftsstelle der 1. Vorsitzende aus den Vorstandsmitgliedern gewählt werden soll, die den Altkreis Fallingbostel repräsentieren.
In den geschäftsführenden Vorstand dürfen nur solche Mitglieder des Maschinenringes gewählt werden, die praktizierende Landwirte sind, die keinerlei Aufträge ausführen als Auftragnehmer der MAWASO, und die überbetrieblichen Maschineneinsatz nur leisten bis zur Grenze der Gewerblichkeit.

Für die Zeit ab dem 01.01.2003 gilt folgendes:

Es entfällt die Vorgabe der regionalen Herkunft für die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie des 1. Vorsitzenden.

In den geschäftsführenden Vorstand dürfen nur solche Mitglieder des Maschinenringes gewählt werden, die praktizierende Landwirte sind, die keinerlei Aufträge ausführen als Auftragnehmer der MAWASO, und die überbetrieblichen Maschineneinsatz nur leisten bis zur Grenze der Gewerblichkeit.

Wird ein Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand Auftragnehmer der MAWASO, hat er aus dem geschäftsführenden Vorstand auszuscheiden.

Zum 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter dürfen nur solche Mitglieder gewählt werden, die einen überbetrieblichen Maschineneinsatz nur leisten bis zu einem jährlichen Gesamtumsatz von DM 50.000,-, ganz gleich für welche Auftraggeber. Ausgeschlossen von der Übernahme der Funktion des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters sind dabei solche Mitglieder, deren Ehegatte oder Verwandter ersten Grades Umsätze aus überbetrieblicher oder gewerblicher Maschinenleistung erzielt.

Die weiteren drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Beisitzer. Sie beraten den 1. Vorsitzenden und seine Stellvertreter und nehmen an allen Vorstandssitzungen des MR teil, wie auch an der Gesellschafterversammlung der MAWASO als Tochtergesellschaft des Ringes. Die Beisitzer müssen praktizierende Landwirte sein und dürfen überbetrieblichen Maschineneinsatz leisten bis zur Grenze der Gewerblichkeit.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Maschinenring gemäß §§ 26 und 59 BGB, sie werden zum treuhänderischen Inhaber des Vereinsvermögens bestimmt. Der Verein wird vertreten durch den ersten Vorsitzenden und einem Stellvertreter oder aber im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden durch die beiden Stellvertreter gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Maschinenring mit allen Mitgliedern in der Gesellschafterversammlung der MAWASO Agrar Dienstleistungs GmbH. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat sich im Hinblick auf Interna dieses voll kaufmännischen Tochterunternehmens des Maschinenringes so zu verhalten, dass die notwendige Vertraulichkeit gewahrt bleibt und insbesondere im Hinblick auf die Wettbewerbssituation der MAWASO Agrar Dienstleistungs GmbH mit anderen Mitbewerbern nicht durch Offenlegung von Kalkulationen, Strategien etc. der MAWASO Schaden entstehen kann.

3. Im Gesamtvorstand soll die gesamte Fläche des Landkreises SFA angemessen vertreten sein. Dem Gesamtvorstand können bis zu 16 Mitglieder insgesamt angehören, davon bis zu 2 Lohnunternehmer.
4. Jedes Jahr scheiden aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand 1/3 der Mitglieder aus. Für das turnusgemäß ausscheidende Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand muss jährlich neu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. In den ersten beiden Jahren werden die Ausscheidenden durch Los bestimmt. Ist die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nicht durch 3 teilbar, so scheidet im 3. Jahr nur der Rest aus. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt.
5. Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Anstellungsvertrag des Geschäftsführers
 - b) Entscheidung, ob Anträge gemäß § 8 Ziffer 3 in der bevorstehenden oder in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden sollen.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird insofern eingeschränkt, als er den Maschinenring rechtsgeschäftlich lediglich bis zu Höhe des gemeinschaftliches Vermögens verpflichten kann.

Aufgaben des erweiterten Vorstandes:

- I. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.
- II. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, außerhalb von Mitgliederversammlungen den geschäftsführenden Vorstand nach Aussprache zu beraten. Dem Gesamtvorstand bleibt ebenso vorbehalten, über die Erhebung und Einziehung von Nachschüssen bis zur Höhe des niedrigsten Grundbeiträge jeweils im Dezember eines jeden Jahres zu beschließen, wenn der Haushalt es erforderlich macht.

§ 12

Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Maschinenringes. Er ist berechtigt, für den Verein im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung diejenigen Anschaffungen vorzunehmen, die insbesondere zur Gewährleistung eines reibungslosen Bürobetriebes

notwendig sind. Er darf in diesem Zusammenhang Anschaffungen vornehmen, mit einem Höchstbetrag von DM 5.000,-- je Einzelfall, sofern die Kassenlage dieses erlaubt. Im übrigen werden Anschaffungen nur durchgeführt, auf der Basis von Vorstandsbeschlüssen. Der Geschäftsführer ist zuständig für die Umsetzung von Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

2. Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Der Geschäftsführer soll als Fachberater mit den anderen Beratern des Kuratoriums für Wirtschaftsberatung zusammenarbeiten und seine Tätigkeit mit ihnen abstimmen.
4. Er hat die jeweils gültigen Richtlinien für Maschinenringe zu beachten, die von der Landwirtschaftskammer herausgegeben werden.
5. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, regelmäßig an den Aufbaulehrgängen und Schulungen der Landwirtschaftskammer und des KTBL im Einvernehmen mit seinen Vorsitzenden teilzunehmen.

§ 13

Rechtsbeziehung

Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Maschinenringes entstehen bei der Gewährung von Betriebshilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe gewährt und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.

§ 14

Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Maschinenringes, gleichgültig aus welchem Grunde, haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Irgendeine Haftung des Maschinenringes, die sich aus der personellen und maschinellen Hilfe ergeben könnte, ist ausgeschlossen.
3. Für durch Maschineneinsatz entstandene Schäden hat derjenige aufzukommen, der die Maschinenhilfe gewährt, es sei denn, dass der andere den Schaden schuldhaft verursacht hat.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Für Schäden, die an im Soloverleih vermieteten Maschinen entstehend, ist eine Haftung des Maschinenringes ausgeschlossen, innerhalb der Mitglieder gilt die allgemeine Haftung nach Verschuldensgrundsätzen.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung gemäß § 41 BGB beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Liquidatoren.
Werden keine Liquidatoren gewählt, hat die Liquidation durch den Vorstand zu erfolgen.
3. Ein nach Beendigung der Liquidation und nach Befriedigung evtl. Gläubiger verbleibendes Restvermögen des Vereins ist für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landwirtschaft des Landkreises Soltau-Fallingb. mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer zu verwenden.